

Allgemeine Ordnungsbehörde
Fachbereich 3-32 Stadthaus/Hiebert
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Hans-Böckler-Platz 9 **Jana Zorn**
50672 Köln Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0221/485580
Durchwahl: 523
Telefax: 219
PC-Fax:
jana.zorn@verdi.de
kbl.verdi.de

**Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di
zu Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2027 auf dem
Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach**

Datum 18.09.2026
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen 0445/24/JZ

Sehr geehrte Frau Hiebert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Schreiben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Antrag auf Sonntagsöffnungen anlässlich verschiedener Veranstaltungen im Jahr 2027. Hierzu möchten wir gern wie folgt Stellung nehmen:

Als Gewerkschaft lehnen wir Sonntagsöffnungen grundsätzlich ab. Dennoch sind Sonntagsöffnungen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ihrem Schreiben ist zu entnehmen, dass die geplanten Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit neun geplanten Veranstaltungen, also anlassbezogen stattfinden sollen. Sie beantragen in ihrem Schreiben demnach 9 (und nicht 10) verkaufsoffene Sonntag am

- 18.04.2027 im Ortsteil Stadtmitte anlässlich der Mobilitätsmesse
- 25.04.2027 im Ortsteil Bensberg anlässlich des Schlossstadtfestes
- 23.05.2027 im Ortsteil Refrath anlässlich des Kirschblütenfestes
- 04.07.2027 im Ortsteil Schildgen anlässlich des Dorf- und Schützenfestes
- 12.09.2027 im Ortsteil Stadtmitte anlässlich des Stadt- und Kulturfestes
- 10.10.2027 im Ortsteil Bensberg anlässlich des Herbstfestes
- 07.11.2027 im Ortsteil Stadtmitte anlässlich des Martinsmarktes
- 14.11.2027 im Ortsteil Bensberg anlässlich des Martinszaubers
- 12.12.2027 im Ortsteil Stadtmitte anlässlich des Weihnachtsmarktes

Der Freigabebereich für die Sonntagsöffnungen soll entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Ausstrahlung und dem Umfang der Veranstaltung angepasst werden. Die räumliche Nähe der Veranstaltungen zum geplanten Freigabebereich für die Sonntagsöffnungen versuchen sie mit Hilfe von Anlageskizzen und der

Beschreibung der Straßenzüge in ihrem Antrag darzustellen. Ihr Schreiben enthält zudem Schätzungen zu Besucherzahlen.

Zu unserer Überraschung müssen wir feststellen, dass sie seit unserer ausführlichen Stellungnahme im Jahr 2023 offensichtlich weder visuell klarstellend noch Fakten gestützt nachgesteuert haben, um den Antrag für Dritte so nachvollziehbar aufzubereiten, dass diese prüfen können, ob die geplanten Sonntagsöffnungen den Anforderungen des Gesetzgebers gerecht werden oder eben nicht. Der Antrag enthält nicht nur widersprüchliche Informationen, es fehlen auch an vielen Punkten entscheidende Informationen. Auf welcher Grundlage die Verwaltung zu dem Schluss kommt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Sonntagsöffnungen bestehen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2023 und weisen auf folgende Punkte kritisch hin:

Sie schreiben in der allgemeinen Erläuterung „(...) die Veranstaltungen selbst haben einen solchen Event-Charakter, dass die Leute aufgrund der Veranstaltung und dem Erlebnis und nicht aufgrund der Verkaufsöffnung in die jeweiligen Stadtteile gehen (...)“. Woran machen sie das fest? Ist dies eine Vermutung, ein Wunsch oder ein Fakt, der beispielsweise durch eine in der Vergangenheit durchgeführte Befragung der Veranstaltungsteilnehmer belegt werden kann? Belege hierfür fehlen.

„Die jeweiligen örtlichen Bereiche der Verkaufsöffnungen ergeben sich aus den anliegenden Markierungen in den Lageplänen.“ Es reicht für eine seriöse Beurteilungsgrundlage nicht aus, einen möglichen Bereich einzurahmen. Lageplan und Beschreibungen machen weder farblich noch anderweitig gekennzeichnet klar, wo sich Geschäfte befinden bzw. welche öffnen könnten, wie groß die Verkaufsflächen sind, welche Verhältnismäßigkeit zur Veranstaltungsfläche besteht, welche Kundenströme realistisch erwartet werden.

Sie verweisen mehrfach im Schreiben bei der beabsichtigten Ladenöffnung auf die „lediglich flankierende Maßnahme“. Bei den einzelnen Anlässen werden unterschiedliche Besucherzahlen angegeben (Mobilitätsmesse 26.000/6.000 Besucher; Dauer des Kirschblütenfestes 3 Tage/4 Tage Bezugsgröße 10.000; ebenfalls die Dauer des Dorf- und Schützenfestes und die in Bezug gebrachte Besucheranzahl von 5.000 etc.). Angaben von Besucherspannen von 20.000-30.000 Besuchern stellen für eine Veranstaltung (Stadt- und Kulturfest) in der Stadtmitte von Bergisch Gladbach einen erheblichen Unterschied dar. Wenn Zahlenmaterial zu Kundenströmen benannt ist, dann veraltet (Stadt- und Kulturfest 2017) und gemessen am i.d.R. Umsatz schwächsten Tag der Woche (Dienstag). Die Schilderung zu Fahrzeugabstellungen in den Parkhäusern lässt uns mit der Frage zurück, was genau damit belegt werden soll.

Bei dem Anlass „Herbstfest“ ist die Spanne von 5.000-7.000 Besuchern für sie offensichtlich genauso Grundlage für die Beurteilung, dass die Verkaufsöffnung nur flankierend ist, wie bei der Besucherzahl von 10.000 oder 26.000 Besuchern zu anderen Anlässen. Der Anlass „Martinsmarkt“ in der Stadtmitte enthält dann wieder eine Angabe von unterschiedlichen Zahlen (10.000 Besucher/ 4.000 Besucher).

Darüber hinaus enthält der Antrag an vielen Stellen widersprüchliche (Schilderung beim Schlossstadtfest und Kirschblütenfest zu Veranstaltungsfläche und Ausstrahlwirkung), teils unterschiedliche Angaben zur Veranstaltungsfläche (Stadt- und Kulturfest, Martinsmarkt und Weihnachtsmarkt) oder aber Angaben fehlen gänzlich (Strecke des Schützenumzuges). Dass die Mobilitätsmesse keine Verkaufsveranstaltung, sondern eine reine Präsentationsveranstaltung sei, bei der kein kommerzielles Interesse im Mittelpunkt stehe, wagen wir zu bezweifeln. Auch hier bleiben Widersprüche in der Sachdarstellung der Veranstaltung. Ebenso, wo denn nun genau gesungen wird beim Mitsingen in der Stadtmitte. Und warum die Stadtmitte von Bergisch Gladbach am zweiten Adventswochenende – anders als in anderen deutschen Innenstädten – an einem der Umsatzstärksten Wochenenden im Handel die Ausnahme darstellt und das Mitsingen in Kombination mit dem Weihnachtsmarkt diese viel größere Anziehungskraft hat als der üblich stattfindende Weihnachts-Geschenke-Kommerz in den Geschäften.

In den Stellungnahmen der vergangenen Jahre sind Voraussetzungen und Rechtsprechungen für -bzw. zu Sonntagsöffnungen durch uns immer wieder mitgeteilt worden. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass es sich bei den geplanten Sonntagsöffnungen um zulässige Sonntagsöffnungen im Sinne des LÖG NRW handelt, daher bitten wir sie, uns in Kenntnis zu setzen, sollte der Rat diesen verkaufsoffenen Sonntagen zustimmen bzw. eine ähnliche Entscheidung getroffen werden. Wir behalten uns in diesem Fall rechtliche Schritte vor.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeutet. Sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Zorn

Gewerkschaftssekretärin